

§ 10 Nr. 4 Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.

§ 10 Nr. 5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins, die wenigstens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen ist, übernehmen möglichst 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Sie werden auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 12 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule an der Staleke in Hagen im Bremischen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 2014 verabschiedet.
Hagen, 01. Oktober 2014